

Stadt Schüttorf

Bekanntmachung

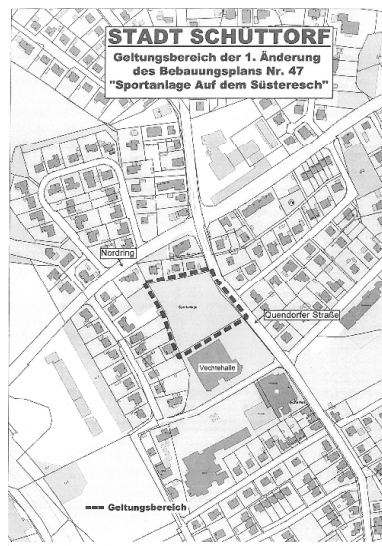
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 den nachfolgenden Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Bebauungsplan Nr. 47 „Sportanlage auf dem Süsteresch“ - 1. Änderung

-mit planungsrechtlichen Festsetzungen-

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird entsprechend der nachfolgenden Planskizze begrenzt:



Durch diese Änderung erfolgt eine Umwandlung des Nutzungszweckes Gemeinbedarfsfläche „Sportplatz“ in „Kindertagesstätte“, um damit den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte auf der Freifläche nördlich der Vechtehalle zu ermöglichen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Bebauungsplanänderung mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Sportanlage auf dem Süsteresch – 1. Änderung“ mit Begründung kann gemäß § 10 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05923/9659-41) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§

39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttdorf, den 12.10.2020

Der Stadtdirektor